



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pfliegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pfliegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 17

Erscheint nach Bedarf

14. September 2023

**Nr. 1 Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Oberndorfer Gruppe
Landkreis Donau-Ries
für das Haushaltsjahr 2023**

**Nr. 2 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigungsverfahren gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Antrag der Fa. Steinwerke Anton Eireiner GmbH, 86653 Wemding; Änderung der Rekultivierung, Erhöhung der Verfüll-Menge von unbelastetem Bodenmaterial (Z-0); Anlegen ephemerer Amphibiengewässer im Sohlenbereich des Steinbruchs.**

Nr. 1

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe
Landkreis Donau-Ries
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **621.550 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **477.375 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **120.000 €** festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft

Oberndorf a. Lech, den 28.08.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Oberndorfer Gruppe

gez. Franz Moll
Verbandsvorsitzender

Nr. 2

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Genehmigungsverfahren gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Antrag der Fa. Steinwerke Anton Eireiner GmbH, 86653 Wemding; Änderung der Rekultivierung, Erhöhung der Verfüll-Menge von unbelastetem Bodenmaterial (Z-0); Anlegen ephemerer Amphibiengewässer im Sohlenbereich des Steinbruchs.

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Fa. Steinwerke Anton Eireiner GmbH, Industriestr. 2a, 86650 Wemding, im Folgenden Antragstellerin genannt, hat unter Vorlage der erforderlichen Antrags- und Planunterlagen beim Landratsamt Donau-Ries Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Durchführung von Änderungen in einem Teilbereich von ca. 2,5 ha des seit vielen Jahren bestehenden Steinbruchs auf Flurstück Nr. 2574 Gemarkung Wemding gestellt.

Die Änderungen betreffen ausschließlich den Umfang der geplanten Verfüllung durch Einbringung von zusätzlich ca. 470.000 m³ unbelastetem Bodenaushub (Z-0) sowie das Anlegen ephemerer Amphibiengewässer im Sohlenbereich des Steinbruchs. Der Abbaubetrieb und die Aufbereitung im Steinwerk werden wie bisher weitergeführt.

Die zusätzliche Verfüllung ist auf einer 2,5 ha großen Fläche innerhalb des bestehenden Steinbruchs vorgesehen, so dass dort die ursprüngliche Geländeoberfläche wieder hergestellt wird. Die südexponierte Felswand im Norden und teilweise auch die Felswand im Westen des Verfüll-Bereichs bleiben jedoch unverändert erhalten.

Das Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und Nr. 2.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen mit ein, nicht jedoch etwaige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i. S. v. § 2 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Mit den beantragten Änderungen ist keine Erweiterung der genehmigten Steinbruchflächen verbunden. Eine grundsätzliche Pflicht zur Durchführung einer UVP gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG besteht deshalb nicht.

Das Landratsamt Donau-Ries hat daraufhin eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nach den Vorschriften des UVPG besteht oder nicht.

In die Vorprüfung wurden die im Verfahren vorliegenden Fach- bzw. Sachverständigengutachten sowie die eingegangenen Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden einbezogen.

Im Ergebnis hat das Landratsamt Donau-Ries nach überschlüssiger Prüfung und mit Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, und dass für das Vorhaben damit auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe dafür sind:

Hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Fernwirkung sind durch die geplante geänderte Verfüllung keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der bestehenden Topografie, der vorgesehenen Verfüllhöhen und des angrenzenden Waldbestandes, tritt der Bereich der Rekultivierung von außerhalb des Steinbruchs gelegenen Standorten nicht in Erscheinung.

Die Gestaltung der Oberfläche der Rekultivierungsfläche mit Abraum mit Felsschutt und Abraum in einer Mächtigkeit von mind. 1 m bleibt unverändert zur bisher genehmigten Rekultivierung. Die Entwässerung der Fläche erfolgt durch flächenhafte Versickerung unverändert zur genehmigten Rekultivierung. Ein Eintrag von Schadstoffen wird durch die bestehende Sorptionsschicht auf der Steinbruchsohle sowie durch die im Zuge der Eigen- und Fremdüberwachung durchgeführten Kontrollen unverändert zur genehmigten Rekultivierung gewährleistet.

Am Rand der Auffüllung werden in einer entstehenden Geländemulde kleinflächig ephemere Kleingewässer angelegt. Die Herstellung erfolgt durch die örtliche Verfüllung mit bindigem Erdmaterial. Dieses wird vor Ort entsprechend eingeschoben und verdichtet. Das Wasser sammelt sich in den Mulden aus dem am Tiefpunkt des Geländes zusammenfließenden Niederschlagswasser. Das gesammelte Niederschlagswasser kann hier versickern oder verdunsten. Eine Bestandserfassung der Fauna erfolgte im Zuge einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Dabei erfolgte die Erhebung von Brutvögeln und Uhu, die Erfassung von Reptilien, die Erfassung von Amphibien, eine Haselmaus-Freinestsuche sowie die Erfassung von Vegetation und Biotopen. Untersuchungskonzept und Untersuchungsumfang wurden zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Durch das Vorhaben werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Für die im Umfeld vorkommenden streng geschützten Arten Gelbbauchunke und Zauneidechse werden durch Biotopgestaltungsmaßnahmen die Habitat- und Reproduktionsbedingungen vor Ort verbessert. Insgesamt trägt die vorgesehene Verfüllung und anschließende Renaturierung zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes bei.

Diese Feststellung ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Außerdem wird die Feststellung, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, im Amtsblatt für den Landkreis Donau-Ries öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Donauwörth, 11.09.2023
Landratsamt Donau-Ries
gez.
Ostertag

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat